

Totalrevision des GmbH-Rechts

Mai 2006

Überblick

Am 6. April 2006 ist die Referendumsfrist für die Totalrevision des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ergebnislos abgelaufen. Das neue GmbH-Recht wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 in Kraft treten.

Die Änderungen im GmbH-Recht sind so zahlreich, dass an dieser Stelle keine umfassende Darstellung erfolgen kann, vielmehr sollen nachfolgend nur die wichtigsten Neuerungen aufgezeigt werden:

- **Haftung:** Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet neu nur noch das Gesellschaftsvermögen (keine subsidiäre persönliche Haftung der Gesellschafter mehr).
- **Liberierung:** Das Stammkapital ist neu bei der Gründung voll zu liberieren.
- **Gesellschaftskapital:** Die obere Grenze des Stammkapitals, die bis anhin auf CHF 2 Mio. festgelegt war, wird abgeschafft. Das Mindestkapital bleibt hingegen auf CHF 20,000.– fixiert. Die effektive Liberierung des Gesellschaftskapitals wird nunmehr durch die Übernahme der Vorschriften des Aktienrechts zur Liberierung und durch Sacheinlage gesichert. Der minimale Nominalwert der Stammanteile wird von CHF 1,000.– auf CHF 100.– reduziert.
- **Stammanteile:** Jeder Gesellschafter kann in Zukunft mehrere Stammanteile halten und die einfache Schriftform reicht fortan für die Übertragung der Stammanteile (Art. 785 Abs. 1 rev. OR). Die Übertragung von Stammanteilen setzt des Weiteren keinerlei Statutenänderung mehr voraus. Ohne anders lautende Bestimmungen in den Statuten setzt die Übertragung hingegen weiterhin die Zustimmung der Gesellschafterversammlung voraus. Letztere kann ihre Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern (Art. 786 Abs. 1 rev. OR). Das Gesetz zählt die möglichen anders lautenden Statutenbestimmungen abschliessend auf (Art. 786 Abs. 2 rev. OR).

- **Konkurs eines geschäftsführenden Gesellschafters:** Im aktuellen Recht kann der Konkurs eines geschäftsführenden Gesellschafters zum Konkurs der GmbH führen, dies im Besonderen, wenn die anderen Gesellschafter nicht in der Lage sind, den Stammanteil des konkursiten Gesellschafters zu übernehmen. Das neue Recht hebt diese Regel auf.
- **Kapitalerhöhung:** In Zukunft wird eine Kapitalerhöhung nicht mehr die Einstimmigkeit der Gesellschafter voraussetzen.
- **Gründung durch eine Person:** Waren bis anhin zwei Personen zur Gründung einer GmbH notwendig, wird in Zukunft eine, natürliche oder juristische, Person ausreichen (Art. 772 Abs. 1 rev. OR).
- **Jährliche Hinterlegung im Handelsregister:** Die formalistische Vorschrift der jährlichen Hinterlegung der Liste der Gesellschafter wird aufgegeben.

Die Gesetzesrevision schafft klarere Regeln über die **Organisation** der GmbH:

- **Verwaltung und Vertretung:** Die zwingend der Gesellschafterversammlung, den Geschäftsführern und, gegebenenfalls, der Revisionsstelle zukommenden Kompetenzen sind fortan klar definiert. Die Statuten können fortan über die zwingenden Kompetenzen hinaus eine feine Aufteilung der Entscheidungskompetenzen zwischen den Gesellschaftern und den Geschäftsführern vorsehen (Art. 811 rev. OR). Der diesbezüglich in der Redaktion der Statuten bestehende Spielraum wird sogar grösser und variantenreicher als in der Aktiengesellschaft sein. Darüber hinaus wird in Zukunft, anderweitige statutarische Bestimmungen vorbehalten, jeder Geschäftsführer einzeln die Gesellschaft vertreten können (Art. 814 rev. OR).
- **Veto-Recht der Gesellschafter:** Das Veto-Recht der Gesellschafter gegen Entscheide der Gesellschafterversammlung wird fortan auf gewisse, von den Statuten bestimmte Entscheide beschränkt sein. Es wird sogar möglich sein, das Veto-Recht für jeden Gesellschafter einzeln festzulegen (Art. 807 rev. OR).
- **Revisionsstelle:** Für die GmbH bestand bis anhin keine gesetzliche Pflicht eine Revisionsstelle zu wählen. Neu verweist das GmbH-Recht auf die Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 818 Abs. 1 rev. OR). Inskünftig werden die grossen GmbHs einer gewöhnlichen Revision unterliegen, während die mittleren und kleineren GmbHs lediglich einer eingeschränkten Prüfung unterliegen werden. Für die kleineren besteht zudem die Möglichkeit, unter gewissen Bedingungen, gänzlich auf eine Revision zu verzichten. Trotz dieser generellen Regeln wird ein Gesellschafter, welcher die Gesellschaft verlassen hat, die Durchführung einer gewöhnlichen Prüfung durch eine Revisionsstelle solange verlangen können, bis die ihm zustehende Entschädigung vollständig ausbezahlt ist (Art. 825a Abs. 4 rev. OR). Ebenso können Gesellschafter, die einer Nachschusspflicht unterliegen, eine ordentliche Revision verlangen (Art. 818 Abs. 2 rev. OR).

Autoren:



Mirjam Holderegger
Rechtsanwältin

KPMG Legal
Badenerstrasse 172
8026 Zürich
Tel. +41 44 249 30 08
Fax +41 44 249 22 36
mholderegger@kpmg.com



Nicolas Chervet
Rechtsanwalt

KPMG Legal
Avenue de Rumine 37
1002 Lausanne
Tel. +41 21 345 03 04
Fax +41 21 323 68 86
nchervet@kpmg.com

Die Gesetzesrevision verstärkt auch die Position der Minderheitsgesellschafter, im Besonderen durch die Gewährung eines Auskunftsrechts bezüglich aller Geschäfte der Gesellschaft (Art. 802 rev. OR), durch die Einführung qualifizierter Mehrheiten für bestimmte wichtige Entscheide (Art. 808b rev. OR) und durch die Gewährung eines Einberufungs- und Traktandierungsrechts (Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2 rev. OR).

Was schliesslich die **Rechnungslegung** betrifft, so werden künftig die diesbezüglichen Bestimmungen des Aktienrechts auch auf die GmbH anwendbar sein (Art. 801 rev. OR).

Fazit

Es erscheint gerechtfertigt, in der Schweiz die Gesellschaftsform der GmbH beizubehalten. Als Kapitalgesellschaft ohne Verwaltungsrat ist die GmbH aufgrund ihrer relativ einfachen Struktur und den freien Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Bedürfnisse von KMU speziell geeignet. Insbesondere die Beibehaltung eines Mindestkapitals von CHF 20,000.– macht diese Gesellschaftsform für KMU und Start-up-Unternehmen attraktiv. Das neue Recht eliminiert eine Reihe von Schwächen des heutigen Rechts, klärt verschiedene Fragen betreffend Organisation und verbessert den Schutz der Minderheitsgesellschafter.

Die bestehenden Gesellschaften müssen ihre Statuten innert einer Übergangszeit von zwei Jahren dem neuen Recht anpassen. Dabei können sie aber auch von den neuen Gestaltungsmöglichkeiten profitieren. Die Gesellschaften, die bis anhin lediglich über ein teilweise liberiertes Gesellschaftskapital verfügen, werden darüber hinaus innert einer Frist von zwei Jahren auch den Rest des Kapitals liberieren müssen.

Contact us

Mirjam Holderegger

Rechtsanwältin
Badenerstrasse 172
8026 Zürich
Tel. +41 44 249 30 08
Fax +41 44 249 22 36
mholderegger@kpmg.com

Alex Geissbühler

Rechtsanwalt
Hofgut
3073 Bern
Tel. +41 31 384 76 05
Fax +41 31 384 86 89
ageissbuehler@kpmg.com

Giordano Rezzonico

Rechtsanwalt, LL.M.
Chemin De-Normandie 14
1211 Genf 12
Tel. +41 22 704 17 11
Fax +41 22 346 07 33
grezzonico@kpmg.com

Christoph Portmann

Rechtsanwalt
D4 Platz 5
6039 Luzern
Tel. +41 41 368 35 26
Fax +41 41 368 38 88
cportmann@kpmg.com

Christian Eich

Rechtsanwalt
Steinengraben 5
4003 Basel
Tel. +41 61 286 94 76
Fax +41 61 286 92 69
ceich@kpmg.com

Peter Goetschi

Rechtsanwalt
Route des Pilettes 1
1700 Freiburg
Tel. +41 26 347 49 14
Fax +41 26 347 49 01
pgoetschi@kpmg.com

Nicolas Cottier

Rechtsanwalt, LL.M.
Avenue de Rumine 37
1002 Lausanne
Tel. +41 21 345 03 30
Fax +41 21 323 68 86
ncottier@kpmg.com

Heinz Rusch

Rechtsanwalt
Bogenstrasse 7
9000 St. Gallen
Tel. +41 71 272 00 27
Fax +41 71 272 00 35
hrusch@kpmg.com